

Zustimmung des Geschädigten bedeutet nicht, daß er damit seinen Schadensersatzantrag zurücknimmt. Es ist deshalb über diesen Antrag zu entscheiden. Die dem Verurteilten auferlegte Verpflichtung bestimmt nur die Art und Weise, in welcher der Schadensersatz zu leisten ist, begründet aber nicht den Schadensersatzanspruch.

4. Die im Urteil **anzudrohende Freiheitsstrafe** für den Fall der schuldhaften Nichterfüllung der Bewährung darf die Obergrenze der im verletzten Gesetz angedrohten Freiheitsstrafe nicht überschreiten. Sieht das verletzte Gesetz keine Freiheitsstrafe vor, darf die im Urteil anzudrohende Freiheitsstrafe höchstens ein Jahr betragen (Abs. 2).

So kann beispielsweise die im Urteil anzudrohende Freiheitsstrafe bei Verletzungen der §§ 130, 144 Abs. 1, §§ 197 und 201 Abs. 1 höchstens ein Jahr betragen, da in diesen Bestimmungen als Höchstgrenze ein Jahr Freiheitsstrafe vorgesehen ist. § 156 sieht als einzige Sanktion die Verurteilung auf Bewährung vor; es kann im Urteil somit höchstens eine Freiheitsstrafe von einem Jahr angedroht werden.

5. Gemäß Abs. 4 kann neben der Verurteilung auf Bewährung in jedem Fall auf **Zusatzstrafen** erkannt werden. Insoweit stellt diese Bestimmung eine Konkretisierung des § 23 Abs. 2 dar (vgl. 5. Abschn.).

§ 34

Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz

(1) Die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz soll den Täter durch die Einwirkung des Kollektivs am Arbeitsplatz zu einer verantwortungsbewußten Einstellung zur sozialistischen Arbeit und seinen anderen Pflichten erziehen.

(2) Das Gericht verpflichtet den Angeklagten im Urteil, seinen bisherigen oder einen ihm zuzuweisenden Arbeitsplatz nicht zu wechseln. Diese Verpflichtung wird für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht überschreitende Frist ausgesprochen. Der Verurteilte soll am bisherigen Arbeitsplatz oder im bisherigen Betrieb verbleiben. Der Betrieb hat dafür zu sorgen, daß die erzieherische Wirkung der Bewährung am Arbeitsplatz gewährleistet ist. Ein Wechsel des Betriebes durch den Verurteilten oder die Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb ist nur aus zwingenden Gründen zulässig und bedarf der Zustimmung des Gerichts.

1. Mit der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz wurde die durch Gesetz zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963 (GBl. I, S. 65) eingeführte Bindung an den Arbeitsplatz weiterentwickelt. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme liegt in den sozialistischen Produktionsverhältnissen selbst begründet. In der Sphäre der gesellschaftlichen Produktion, in der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit vor allem, entstehen die neuen sozia-